

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2021

vom 11.10.2021 (ABl. Nr. 33 vom 20.10.2021)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I, Nr. 15, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, Nr. 26, S. 266) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24, S. 515) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.09.2021 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2021 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel, die nicht unter § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2021 fallen, unter Einhaltung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 05.12.2021 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (2. Advent)
2. am 19.12.2021 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (4. Advent)

§ 2 Vorbehaltsregelung

Die Nr. 1 und 2 des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2021, mit welcher die Sonntagsöffnungen für den 05.12.2021 und 19.12.2021 freigegeben wurden, werden jeweils ersatzlos gestrichen, wenn der einzelne Anlass für die Sonntagsöffnung nicht besteht.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.